

Aktuelle Corona-Hilfsmaßnahmen

Härtefallfonds für Unternehmer verlängert bis 15.06.2021

Es kann nun für bis zu 15 Monate aus dem Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2021 Unterstützung beantragt werden, wenn die allgemeinen Kriterien zutreffend sind (50% Umsatzeinbruch im Beobachtungsmonat oder behördliche Schließung).

ACHTUNG: Der Härtefallfonds kann auch unabhängig von einem Antrag auf Ausfallsbonus oder Fixkostenzuschuss beantragt werden. Der Ausfallsbonus ist auch nicht als Einkommen im Härtefallfondsantrag anzugeben!

Folgende Neuerungen wurden in der aktualisierten Richtlinie umgesetzt:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit im gesamten beantragten Betrachtungszeitraum ausgeübt werden (keine Ruhendmeldung)
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung und im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen worden sein
- Anträge können bis 31. Juli 2021 gestellt werden.
- Für jeden beantragten Zeitraum wird zusätzlich zum Comeback-Bonus ein weiterer Zusatzbonus von EUR 100,- ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt ab 01. Juni 2021 automatisiert, eine separate Beantragung ist nicht notwendig. Auch für bereits beantragte Zeiträume wird der Bonus automatisch ausbezahlt.

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Verlängerung Stundungen und Verschiebung Ratenzahlungsmodell

Aufrechte Stundungen von Finanzamt abgaben werden gesetzlich automatisch bis 30. Juni 2021 (bisher 31. März 2021) verlängert. Weiters sind keine Säumniszuschläge für Abgaben, die zwischen 15. März 2020 und 30. Juni 2021 (bisher 31. März 2021) fällig werden, zu entrichten

Offene Abgabebeträge können dann im Rahmen eines neuen Ratenzahlungskonzeptes in 2 Phasen zurückbezahlt werden.

Der Antrag auf Phase 1 oder der Umstieg von einem bestehenden Ratenzahlungskonzept auf Phase 1 des Ratenzahlungskonzeptes ist zwischen 10. Juni 2021 und 30. Juni 2021 zu stellen.

Der Ratenzahlungszeitraum der 1. Phase (15 Monate) läuft daher nun von Juli 2021 bis 30. September 2022.

Der Antrag auf Phase 2 des Ratenzahlungskonzeptes ist bis spätestens 31. August 2022 zu stellen. Eine Rückzahlung des nach Phase 1 noch offenen Restbetrages ist längstens für 21 Monate möglich.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Ausfallsbonus für Privatzimmervermieter und touristische Vermieter

Für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 kann ein Ersatz für ausgefallene Umsätze beantragt werden. Für jeden Monat ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag ist vom Vermieter selbst über die Website der Agrarmarkt Austria zu stellen (siehe unten).

Achtung: Der Ausfallsbonus ist zusätzlich zum Härtefallfonds für Privatzimmervermieter möglich.

Detailinformationen finden Sie im pdf Ausfüllhilfe und Merkblatt der Agrarmarkt Austria:

<https://www.ama.at/getattachment/714de98b-f45e-40bc-a341-5417575130ec/Ausfullhilfe-und-Merkblatt-Forderungsansuchen-Hartefallfonds-Privatzimmervermietung.pdf>

Im Teil A wird die Anmeldung für den Online-Antrag beschrieben. Im Teil C sind alle Informationen zum neuen Ausfallsbonus.

Wen betrifft es:

- Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen im eigenen Haushalt (=Privatzimmervermieter)
- Gewerbliche touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus Vermietung (§28 EstG) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen (Gewerbeschein notwendig)
- sonstige touristische Vermieter die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen

Voraussetzungen für einen Antrag:

- Hauptwohnsitz in Österreich
- Vermietungsobjekt in Österreich
- Im beantragten Zeitraum mind. 40% Umsatzausfall im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum März 2019 bis Februar 2020
- Für die angeführten Umsätze wurde die vorgeschriebene Tourismusabgabe (Orts- bzw. Nächtigungsabgabe) entrichtet
- Als sonstige touristische Vermieter können nur natürliche Personen, Vermietungsgemeinschaft und Personengesellschaften Anträge stellen

Betrachtungszeiträume und Fristen:

Für die Monate November 2020 bis Juni 2021 kann für jeden Monat ein eigener Antrag gestellt werden.

Wurde bereits ein Lockdown-Umsatzersatz November bzw. Dezember erhalten kann für November und Dezember kein Antrag gestellt werden.

Für die Betrachtungszeiträume November, Dezember, Jänner und Februar muss der Antrag bis 31.5.2021 gestellt werden.

Für den Betrachtungszeitraum März endet die Antragsfrist am 15.06.2021 für April am 15.07.2021 usw.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Höhe des Ausfallsbonus:

Die Höhe des Ausfallsbonus beträgt 15% des ermittelten Umsatzausfalles bzw. für den Betrachtungszeitraum März und April 2021 erhöht 30% des Umsatzausfalles.

Gewerbliche touristische Vermieter und sonstige touristische Vermieter erhalten für die Betrachtungszeiträume November 2020 bis Februar zusätzlich zum Ausfallsbonus einen Zusatzbonus von 10% des ermittelten Umsatzausfalles.

Der Ausfallsbonus ist mit EUR 15.000 pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.

Umsatzausfall:

Der Umsatzausfall ist die Differenz zwischen den Umsätzen im Vergleichszeitraum März 2019 bis Februar 2020 und den Umsätzen im Antragszeitraum November 2020 bis Juni 2021.

Achtung: Grundsätzlich ist für die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) abzustellen und nicht auf den Zahlungseingang. Somit werden die Umsätze für den Antrag oftmals von den Umsätzen laut Umsatzsteuervoranmeldung abweichen.

Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und für die demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden (also z.B. nicht Umsätze aus Vermietung an Geschäftsreisende).

Antragstellung und Unterlagen:

Im ersten Schritt muss eine Registrierung und Anmeldung auf der Website erfolgen (mittels Handysignatur oder Pin-Code per rsa Brief): <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Bewirtschafter-Betriebsdaten/Stammdatenerhebungsformular>

Die Anmeldung und Anträge zum Ausfallsbonus sind vom Vermieter selbst vorzunehmen. Es ist nicht zulässig, dass Dritte (z.B. Steuerberater) einen Antrag stellen.

Folgende Beilagen sind dann zum Antrag erforderlich:

- Umsatznachweis anhand Umsatzsteuervoranmeldung bzw. wenn die Umsätze in der Umsatzsteuervoranmeldung von den Umsätzen nach Leistungszeitraum abweichen anhand sonstiger Aufzeichnungen
- Bestätigung Orts-/Nächtigungsabgabe: Dazu ist ein Auszug aus dem Beitragskonto, eine Abgabenerklärung oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Vergleichszeitraum vorzulegen
- Bestätigung, dass die Vermietung noch aufrecht ist: Dazu ist ein Auszug aus dem Abgabekonto, eine Abgabenerklärung, eine Bestätigung über die im Betrachtungszeitraum aufrechte Registrierung beim Tourismusverband oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Betrachtungszeitraum vorzulegen
- Formular E1b des Jahres 2019 als Nachweis der korrekten Versteuerung der Einkünfte aus Vermietung.

Das Formular E1b aus dem Jahr 2019 bzw. die notwendigen Umsatzsteuervoranmeldungen können wir Ihnen für den Antrag zur Verfügung stellen.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!